



Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. § 1 und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

# Allgemeinverfügung

## zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen und Glasflaschen



1. Die Allgemeinverfügung für den **Bahnhof Gelsenkirchen Hbf** gilt vom **28. August bis 31. August 2025**.
  2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, den Gebäudekomplex des Bahnhofs inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen sind die U-Bahn/Stadtbahn Bereiche.
  3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.
    - 3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
      - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeitende der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
      - 3.1.2 Im Bahnhof ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern und Glasflaschen aller Art.
      - 3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer und Glasflaschen transportieren, wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und bei Waffen i.S.d Waffengesetzes die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.
      - 3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer und Glasflaschen mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.
      - 3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der jeweils örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektion zu beantragen.
    4. Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, folgende gefährliche Gegenstände mitzuführen:

**Gefährliche Gegenstände**  
Gefährlich sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Dazu zählen:

      - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
      - Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre,
      - Messer,
      - Reizstoffsprays und Abwehrsprays,
      - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
      - Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:
        - Baseball- und Softballschläger
        - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger
        - Kampfsportgeräte
      - Glasflaschen
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis, ein Zwangsgeld sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 28. August 2025 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in der Bundespolizeiinspektion Dortmund und dem Bundespolizeirevier Gelsenkirchen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin einzulegen.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 8. August 2025 als bekannt gegeben.

Im Auftrag  
Hahn

